



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/023/2015

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Zehnter, Michaela	Datum: 16.04.2015
------------------------	-------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Verwaltungs- und Personalausschuss	29.04.2015		öffentlich

Genehmigung einer öffentlichen Veranstaltung; Dorffest Mintraching

Sachverhalt:

Am 26.03.2015 hat der Burschenverein Mintraching, vertreten durch Herrn Christian Buchendorf, eine öffentliche Vergnügung, „Dorffest Mintraching“ am alten Schulhaus Mintraching (Vorplatz Feuerwehr) angezeigt.

Das Dorffest Mintraching soll vom 25.07.2015 bis 26.07.2015 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 01.00 Uhr stattfinden. Es werden 300 Personen erwartet. Zur Unterhaltung ist die Musikkapelle Sumpfbiber angegeben.

Weiter wurde der Antrag auf Gestattung für einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb mit Alkoholausschank gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) gestellt. Für den Ausschank wurden Bier und alkoholfreie Getränke beantragt. Als Speisen wurden Fleisch, Fisch und Käse mit Backwaren angegeben.

Rechtliche Prüfung zur Veranstaltung:

Die Veranstaltung wurde form- und fristgerecht gemäß Art. 19 Abs. 1 LStVG angezeigt. Eine Erlaubnispflicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG besteht nicht.

Für eine Gaststätterlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen (Gestattung) muss ein besonderer Anlass gegeben sein. Ein besonderer Anlass liegt dann vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. D. h. die gastronomische Tätigkeit muss in Bezug auf das Ereignis nachrangig sein.

Ein Dorffest kann auch Sicht des Ordnungsamtes als ein besonderer Anlass angesehen werden.

Prüfung der Örtlichkeit:

Von den Veranstaltern ist eine Straßensperrung der Kirchenstraße zwischen Dorfstraße und Schulgasse bei der örtl. Straßenverkehrsbehörde (Herrn Ratajszak) beantragt. Grund hierfür ist, dass die Kinder während der Veranstaltung den nebenliegenden Spielplatz nutzen werden. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde spricht rechtlich nichts gegen die

Genehmigung der beantragten Straßensperrung.

Als Örtlichkeit wurde das Gelände des alten Schulhauses, Vorplatz FFW Mintraching, gewählt. Hierzu sollen die Fahrzeuge der FFW auf das Grundstück gegenüber der Kirche ausgelagert werden. Dies ist durch den Kath. Burschenverein Mintraching mit der FFW Mintraching abgeklärt.

Aus Sicht des Ordnungsamtes bestehen keine sicherheitsrechtlichen Bedenken. Dies gilt ebenso für künftige Veranstaltung des Dorffestes Mintraching unter gleichen Voraussetzungen. Ein Sicherheitskonzept ist nicht notwendig.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Personalausschuss stimmt der Durchführung des Dorffestes Mintraching am 25./26.07.2015 und bei unveränderten Konditionen auch für künftige Jahre, zu.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Lageplan Veranstaltung